



**Gemeinde Möglingen**  
**Landkreis Ludwigsburg**

**Bebauungsplan**  
**"Beim Bierkeller, 1. Änderung"**

**Textteil**

Entwurf

Planungsstand:  
20.12.2018

## **A. Rechtsgrundlagen/ Geltungsbereich**

### **A 1.1 Rechtsgrundlagen**

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

**Planzeichenverordnung (PlanZV)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

### **A 2. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Lageplan vom 20.12.2018 mit einem schwarzen, unterbrochenen Band markiert.

### **A 3. Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden sämtliche bisher innerhalb des Geltungsbereichs geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen ungültig.

## **B. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**

(§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

### **B 1. Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung**

(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche allgemeiner Zweckbestimmung entsprechend Eintrag in der Planzeichnung.

### **B 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### Hinweis:

Auf die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse vom 31.01.2018 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 22.06.2018 des Büros Planbar Gütthler GmbH wird hingewiesen.

Die Untersuchungen sind zu den üblichen Öffnungszeiten dort einsehbar, wo auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

#### **B 2.1 Vermeidungsmaßnahme - V1**

##### **Maßnahmen zum Schutz des Großen Feuerfalters**

Innerhalb des Plangebiets im Bereich von höherwüchsigen Wiesen ist vor Beginn der Baufeldräumung, um eine Besiedlung von Ampferpflanzen durch den Großen Feuerfalter zu vermeiden, eine Mahd des relevanten Eingriffsbereichs vor Mitte Mai (vor Beginn der Flugzeit der ersten Faltergeneration) durchzuführen. Anschließend ist ein Aufwuchs der Ampferpflanzen bis zur Baufeldräumung durch eine regelmäßige Mahd zu vermeiden.

#### **B 2.2 Vermeidungsmaßnahme - V 2**

##### **Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung**

Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Fortpflanzungsphase zwischen 15. Oktober und 15. Februar durchzuführen. Sollte eine Rodung in diesem Zeitraum nicht möglich sein, so sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal auf das Vorhandensein besonders geschützter Tierarten hin zu untersuchen.

### **B 3. Das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)**

#### **B 3.1 Pfb 1 - Erhalt der Fettwiese**

Die vorhandenen Fettwiesen auf den im zeichnerischen Teil mit der Pflanzbindung Pfb 1 gekennzeichneten Flächen sind in Qualität und Charakter als Grünbereich zu erhalten. Eventuell erforderliche Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### **B 3.2 Pfb 2 - Erhalt der Eingrünung**

Die vorhandenen Gehölzbestände auf den im zeichnerischen Teil mit der Pflanzbindung Pfb 2 gekennzeichneten Flächen sind in Qualität und Charakter als baumbestander Grünbereich zu erhalten und bei Abgang gemäß Pflanzenliste zu ersetzen (siehe C 9.). Eventuell erforderliche Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**B 4. Flächen für Aufschüttungen/ Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Böschungen als Aufschüttungen oder Abgrabungen zu dulden.

**B 5. Versorgungsfläche (RÜB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**

Zulässig ist innerhalb der Versorgungsfläche (RÜB) ein Regenüberlaufbecken.

## **C. Hinweise**

### **C 1. Bodenfunde**

Im Zuge von Bodeneingriffen sind archäologische Aufschlüsse grundsätzlich nicht auszuschließen. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 DSchG wird hingewiesen und das Landesdenkmalamt ist bei Einzelbauvorhaben mit neuen Bodeneingriffen zu informieren.

### **C 2. Altlasten**

Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Soweit im Zuge von Baumaßnahmen usw. Untergrundbelastungen festgestellt werden, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.

### **C 3. Bodenschutz**

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf die §§ 4 und 7 BBodSchG wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die Regelungen um Schutz des Bodens des LRA Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, vom November 2015.

### **C 4. Grundwasserschutz**

Falls bei Erdarbeiten Grundwasser angetroffen wird, ist dies unmittelbar der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ludwigsburg zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mitzuteilen. Für Grundwasserbenutzungen (Grundwasserab- und umleitungen, Bohrungen in das Grundwasser, etc.) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauerhafte Grundwasserableitung ist in der Regel nicht zulässig.

### **C 5. Geotechnik**

Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### **C 6. Beleuchtung**

Im Plangebiet sind Straßenlampen und Straßenleuchten mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum einzusetzen. Bei der Bauart ist darauf zu achten, dass keine Fallen für Insekten bestehen.

### **C 7. Leitungen**

Im Plangebiet liegen ober- und unterirdische Leitungen unterschiedlicher Leitungsträger. Für die Einhaltung der Sicherheitsabstände und sonstiger Regelungen wie Unter- und Überbauung, Bepflanzungen etc. gelten die einschlägigen Bestimmungen der Leitungsträger und Betreiber.

Allgemein sind vor jeglichem Bauvorhaben (z.B. Tiefbauarbeiten) die Leitungsauskünfte bei den jeweiligen Leitungsträgern einzuholen.

#### Leitung der Bodenseewasserversorgung (BWV)

Innerhalb des Plangebiets verläuft die Fernwasserversorgungsleitung DN 800 St SW. Für die bestehende Versorgungsleitung ist ein Schutzstreifen von 10 m (jeweils 5 m rechts und links der Leitungsachse) laut DVGW-Merkblatt W 400-1 zu berücksichtigen. Für weitere Planungen sind die Empfehlungen und Nutzungseinschränkungen der Merkblätter des BWV zu beachten.

#### Leitungen der Netze BW GmbH

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Leitungen (Freileitungen und Erdkabel) der Netze BW GmbH. Im Bereich der Freileitungen ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.

Generell ist festzuhalten, dass Gebäude im Schutzstreifenbereich mit einer Dachneigung kleiner als 15° einen Abstand von 5 m und Gebäude mit einer Dachneigung größer als 15° einen Abstand von 3 m zu den Leiterseilen einzuhalten haben.

Gemäß DIN EN 50341 müssen zwischen den Leiterseilen und dem Erdboden (Acker) ein Mindestabstand von 6 m eingehalten werden. Zu Wegen/ Straßen müssen 7 m eingehalten werden.

Bei Pflanzmaßnahmen müssen diese so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung der Versorgungskabel, vor allem durch die Wurzelausbreitung, ausgeschlossen wird. Es wird auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen verwiesen. Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Verursacher zu tragen. Bei der Auswahl der Bäume und Sträucher ist darauf zu achten, dass diese stets einen Mindestabstand von 5 m von den Leiterseilen der Freileitungen einhalten müssen. Um wiederkehrende Ausästungen bzw. die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, ist dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.

#### Leitungen der Syna GmbH

Innerhalb des Geltungsbereichs sind entlang des alten Straßenverlaufes 20 kV Kabel und 1 kV Kabel verlegt, welche umgelegt und dem neuen Straßenverlauf angepasst werden müssen. Die Kosten dieser Maßnahme gehen zu Lasten des Verursachers.

Für den Fall, dass es in diesem Zusammenhang zu einer Änderung der bestehenden Straßenbeleuchtung kommt, sind die entstehenden Kosten vom Verursacher zu tragen.

Die Lage der Kabelstrecken für die Stromversorgung sind der zentralen Planauskunft im Internet unter <http://www.syna.de> zu entnehmen. Bei Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabel der Syna GmbH ist das „Merkheft für Baufachleute“ (ebenfalls unter dem obengenannten Link herunterladbar) zu beachten und sind die aktuellen Kabelverläufe einzuholen.

#### Leitungen der Telekom

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, ist zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, die Telekom zu kontaktieren.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den

Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

#### **C 8. Anbauabstand Autobahn A 81**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich entlang der freien Strecke der Bundesautobahn A 81. Der in der Planzeichnung des Bebauungsplanes "Beim Bierkeller, 1. Änderung" dargestellte Anbauabstand (Anbauverbotszone) ist zu beachten. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Ebenfalls ausgeschlossen sind in diesem Bereich bauliche Anlagen, die über direkte Zufahrten oder Zugänge zur Bundesautobahn verfügen.

#### **C 9. Pflanzenliste**

##### Artenliste für die Pflanzung von Laubbäumen

Drei Mal verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 12 - 14 cm in 1,0 m Höhe

|                     |               |
|---------------------|---------------|
| Acer platanoides    | Spitz-Ahorn   |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn    |
| Betula pendula      | Hängebirke    |
| Carpinus betulus    | Hainbuche     |
| Prunus avium        | Vogel-Kirsche |
| Sorbus torminalis   | Elsbeere      |
| Tilia cordata       | Winter-Linde  |

##### Artenliste für die Anlage von Gehölzflächen

Die Sträucher und Heister sind in einem Pflanzraster von 1,5 x 1,5 m im Verhältnis 2/3 Sträucher zu 1/3 Heister anzupflanzen (Heister: zweimal verpflanzt, mit Ballen, Höhe: 150 - 200 cm; Sträucher: einmal verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 80 - 100 cm).

|                    |                             |
|--------------------|-----------------------------|
| Acer campestre     | Feld-Ahorn                  |
| Carpinus betulus   | Hainbuche                   |
| Cornus sanguinea   | Roter Hartriegel            |
| Corylus avellana   | Gewöhnlicher Hasel          |
| Crataegus monogyna | Eingrifflicher Weißdorn     |
| Euonymus europaeus | Gewöhnliches Pfaffenhütchen |
| Prunus spinosa     | Schlehe                     |
| Rhamnus cathartica | Echter Kreuzdorn            |
| Rosa canina        | Echte Hundsrose             |
| Rosa rubiginosa    | Wein-Rose                   |
| Saxifraga caprea   | Sal-Weide                   |

Gemeinde Möglingen, den 20.12.2018

Rebecca Schwaderer  
Bürgermeisterin

**Gemeinde Möglingen**  
**Landkreis Ludwigsburg**

**Bebauungsplan**  
**"Beim Bierkeller, 1. Änderung"**

**Begründung**

Entwurf

Planungsstand:  
20.12.2018

## Übersicht:

1. Plangebiet
  - 1.1 Lage im Raum, Größe
  - 1.2 Bestand und Umgebung
2. Bestehendes Planungsrecht und andere Planungen
3. Verfahren nach § 13 BauGB
4. Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans
5. Planinhalte und Festsetzungen
6. Umweltbelange
7. Planungsdaten

## 1. Plangebiet

### 1.1 Lage im Raum, Größe

Das Plangebiet liegt zwischen der Bundesautobahn 81 (BAB 81) im Westen und der Gemarkung der Stadt Ludwigsburg bzw. einem bestehenden Gewerbegebiet im Osten.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück Flst. Nr. 5501 (Bahnlinie),
- im Westen durch die BAB 81,
- im Süden durch die Gemarkungsgrenze der Stadt Ludwigsburg bzw. das geplante Gewerbegebiet „Hintere Halden II“ sowie
- im Osten durch die Gemarkungsgrenze der Stadt Ludwigsburg und die auf Gemarkung Möglingen bestehenden Gewerbeflächen auf den Flst. Nr. 5685/1 und 5704.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 5685, 5696, 5700 (Beim Bierkeller), 5709, 5710, 5711, 5712, 5713, 5714, 5716, 5718/1, 5718/2, 5720, 5720/1, 5720/2, 5720/3 sowie Nr. 5716/1 (Daimlerstraße).

Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 3,5 ha und ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt.

### 1.2 Bestand und Umgebung

Beim Plangebiet handelt es sich um untergenutzte Restflächen zwischen bestehender Siedlungsfläche und BAB 81 sowie der Daimlerstraße. Diese sind anthropogen stark überformt. Im nördlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein unterirdisches Regenüberlaufbecken der Stadt Ludwigsburg.

Das Gebiet wird von Leitungstrassen (unterirdisch und oberirdisch) unterschiedlicher Versorgungsträger gequert.

In westlicher Verlängerung der Liebigstraße verläuft der Straßenast Beim Bierkeller innerhalb des Plangebietes, parallel zur BAB 81 nach Süden.

Nennenswerte Grünbestände finden sich lediglich unmittelbar entlang der BAB 81 am westlichen Gebietsrand sowie als Randeingrünung entlang des bestehenden Gewerbegebietes.

Das Gelände innerhalb des Plangebietes steigt von der Mörike-/ Daimlerstraße zur Liebigstraße hin um ca. 3 m an, um dann zum südlichen Gebietsrand wieder sanft um 2 m abzufallen.

#### Umgebung

Östlich des Plangebiets befinden sich die bestehenden Gewerbeflächen entlang der Straßen Beim Bierkeller sowie auf Gemarkung der Stadt Ludwigsburg das Gewerbegebiet „Hintere Halden I“.

Südlich des Plangebiets entsteht auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen das neue Gewerbegebiet „Hintere Halden II“. Die BAB 81 verläuft westlich entlang des Plangebiets. Im südöstlichen Bereich erstrecken sich ausgedehnte Gewerbeflächen der Gemeinde Möglingen.

### Erschließung/ Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes sowie die Ver- und Entsorgung erfolgt derzeit ausgehend von der Mörikestraße über den Straßenzug Wöhlerstraße-Liebigstraße-Beim Bierkeller.

## **2. Bestehendes Planungsrecht und andere Planungen**

### Regionalplan

Gemäß der Raumnutzungskarte des gültigen Regionalplanes der Region Stuttgart ist das Plangebiet überwiegend als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ ausgewiesen.

### Flächennutzungsplan (FNP)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Möglingen, mit seiner genehmigten Änderung vom 26.01.1999, als Gewerbefläche dargestellt. Die geplante Bebauungsplanänderung mit Festsetzung einer Straße, die auch der Erschließung des Möglinger Gewerbegebiets dient, entspricht daher den Darstellungen dieses Plans.

### Bebauungspläne

Das Plangebiet beinhaltet Teile des rechtskräftigen Bebauungsplans „Beim Bierkeller“, in Kraft getreten am 06.07.2006. Für das Gebiet sind in diesem Plan im Wesentlichen eine öffentliche Verkehrsfläche (ursprüngliche Trasse der geplanten Westumfahrung) sowie Verkehrsgrün und Pflanzgebotflächen zur Eingrünung (Ausgleichsflächenmaßnahmen) festgesetzt.

## **3. Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Der Bebauungsplan schafft die bauplanungsrechtliche Grundlage für den Bau des nördlichen Teilbereichs der geplanten Westumfahrung Ludwigsburg. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Trassenverschiebung der bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan „Beim Bierkeller“ festgesetzten Westumfahrung. Die Grundzüge der Planung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Beim Bierkeller“ werden damit nicht berührt.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB sowie von der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4 c BauGB abgesehen.

Das Verfahren findet Anwendung, da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder europäischen Vogelschutzgebieten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) vorliegen. Darüber hinaus wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet.

Außerdem sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) zu beachten (vgl. Ziffer 6).

#### **4. Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans Ziele und Zwecke der Planung**

Für die geplante Westumfahrung Ludwigsburg (Weststrandstraße) liegt eine Gesamtplanung vor (Rauschmaier Ingenieure GmbH, Bietigheim-Bissingen vom 26.06.2017), die auch den Verlauf innerhalb des Plangebietes festlegt.

Im Zuge der Trassenverschiebung der Westumfahrung Ludwigsburg mit dem geplanten Anschluss an das Autobahnkreuz „Ludwigsburg-Süd“ und einem neuen Anschlussknoten an die Mörike-/Daimlerstraße auf Möglinger Gemarkung (Kreisverkehr) muss der rechtskräftige Bebauungsplan „Beim Bierkeller“ an die geänderte Gesamtplanung für die neue Straßentrasse angepasst werden.

Zugleich dient die neue Weststrandstraße der Erschließung des Möglinger Gewerbegebiets Beim Bierkeller und ermöglicht auch, das Gewerbegebiet Unholder Weg auf Gemarkung Möglingen direkt von der BAB-Anschlussstelle Ludwigsburg-Süd zu erreichen.

Zur Erreichung dieser städtebaulichen Ziele ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ erforderlich.

##### Straßenplanung

Die geplante Westumfahrung Ludwigsburg (Weststrandstraße), innerhalb und außerhalb des Plangebiets, ist insgesamt ca. 1,2 km lang. Etwa die Hälfte entsteht in neuer Trassierung als Neubaustrecke. Teile der Weststrandstraße im Bereich der Straße Beim Bierkeller wurden bereits 2006/2007 ausgebaut. Die Teilstrecke im Bereich der Daimlerstraße befindet sich im bestehenden Streckennetz, muss aber an die neuen Verkehrsstärken angepasst und ausgebaut werden.

Das Ziel der geplanten Westumfahrung ist die Entlastung der Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Stadt Ludwigsburg. Das nördliche Teilstück der geplanten Westumfahrung Ludwigsburg durchquert das Plangebiet ausgehend von der Daimlerstraße von Norden nach Süden.

Die geplante Weststrandstraße beginnt am signalisierten Knoten der L1140 mit der Autobahnanschlussstelle Ludwigsburg-Süd (außerhalb des Plangebiets im Süden) und wird in nördlicher Richtung parallel zur BAB 81 unter Einbeziehung der bestehenden Straße Beim Bierkeller durch das Plangebiet bis zur Daimlerstraße geführt. Der Anschluss erfolgt hier über einen neuen Kreis.

Um den Platzbedarf für die neue Straßentrasse gering zu halten, wird die Straße innerhalb des Plangebietes eng an die BAB 81 herangerückt. Die Mindestabstände zur BAB 81 wurden mit der Fachbehörde beim Regie-

rungspräsidium Stuttgart abgestimmt und entsprechend in der Planzeichnung berücksichtigt.

## 5. Planinhalte und Festsetzungen

Mit dem Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ wird der Bau des nördlichen Abschnitts der Westumfahrung Ludwigsburg auf Möglinger Gemarkung planungsrechtlich gesichert. Bei der Westumfahrung handelt es sich um eine Gemeindeverbindungsstraße nach Straßengesetz BW.

Die Leistungsfähigkeit des geplanten Kreisverkehrs im Norden des Plangebiets Mörike-/Daimlerstraße liegt für die prognostizierten Kfz-Verkehrsmengen in der Spitzenstunde am Vormittag sowie am Nachmittag bei Qualitätsstufe B (gut) (MODUS CONSULT, Karlsruhe vom Oktober 2016).

Die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Beim Bierkeller“, in Kraft getreten am 06.07.2006, die im Plangebiet liegen, wurden in die Planzeichnung und den Textteil des neuen Bebauungsplans übernommen.

Neben den vorgenannten Bauvorhaben (Teilbereiche der neuen Westrandstraße) soll im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans der Grünbestand gesichert werden.

Im Vergleich zu den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Beim Bierkeller“ sind im Wesentlichen folgende Änderungen bzw. Anpassungen vorgesehen:

- Übernahme/Sicherung der bisherigen Pflanzgebotsflächen (Pfg-Flächen) entsprechend der bestehenden Situation als Pflanzbindung (Pfb-Flächen).
- Anpassung der Darstellungen der bestehenden Leitungen.
- Übernahme der neuen Trassenführung der geplanten Westrandstraße.

### Grünordnung

Im Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ werden die auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechts (Beim Bierkeller vom 06.07.2006) mittlerweile umgesetzten grünordnerischen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) übernommen. Die bisher als Pflanzgebote festgesetzten Flächen werden als Pflanzbindung festgesetzt (Erhalt der Fettwiese (Pfb 1), Erhalt der Eingrünung (Pfb 2)).

### Anpassung der Versorgungsfläche

Die im Bebauungsplan „Beim Bierkeller“ festgesetzte Fläche für Versorgungsanlagen (RÜB) wird aufgrund der neuen Straßenführung geringfügig angepasst. Die Anpassung hat keine Auswirkungen auf das bestehende Regenüberlaufbecken. Eventuelle Erweiterungsmöglichkeiten bzw. erforderliche Umbauten sind weiterhin möglich. Die Stadt Ludwigsburg als Betreiber der Anlage hat der geringfügigen Anpassung zugestimmt.

### Autobahnabstand A 81

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich entlang der freien Strecke der Bundesautobahn A 81. Der in der Planzeichnung des Bebauungsplanes "Beim Bierkeller, 1. Änderung" dargestellte Anbauabstand (Anbauverbotszone) wird in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart ab der Mittelleitplanke gemessen (40 m).

## **6. Umweltbelange**

Der Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen.

Dennoch wurden die wesentlichen Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Durch den Bebauungsplan werden keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt.

### Mensch

Im Plangebiet liegt keine Wohnnutzung vor. Das Gebiet hat keine Erholungsfunktion für die Allgemeinheit. Das Umfeld ist von gewerblichen Nutzungen sowie von der benachbarten BAB 81 geprägt und damit erheblich vorbelastet. Die Festsetzungen des Bebauungsplans "Beim Bierkeller, 1. Änderung" dienen der planungsrechtlichen Sicherung des nördlichen Abschnitts der geplanten Westrandstraße auf Möglinger Gemarkung und sichern gleichzeitig die bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auf den öffentlichen Flächen.

### Betrachtung des Verkehrslärms durch BAB 81 und die geplante Westrandstraße nach DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden anhand einer schalltechnischen Untersuchung die Schallimmissionen ermittelt, die durch die neue Westrandstraße sowie die benachbarte BAB 81 auf das angrenzende Gewerbegebiet im Osten, außerhalb des Plangebiets, einwirken (Ingenieurbüro KREBS+KIEFER FRITZ AG, Darmstadt vom 17.05.2018).

Die Ergebnisse zeigen, dass der durch den Kfz-Verkehr auf der BAB 81 und der geplanten Westrandstraße gemeinsam verursachte Lärm die für Gewerbegebiete gültigen Orientierungswerte der DIN 18005 (65/55 dB(A)) bei freier Schallausbreitung überschreitet.

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die Orientierungswerte bereits im Bestand allein durch die BAB 81 deutlich überschritten werden (vgl. Tabelle im Anhang 2 der schalltechnischen Untersuchung, Ingenieurbüro KREBS+KIEFER FRITZ AG, Darmstadt vom 17.05.2018). Aus der Tabelle geht zudem hervor, dass der Schallbeitrag der geplanten Westrandstraße vor diesem Hintergrund zu vernachlässigen ist.

Das benachbarte Gewerbegebiet befindet sich außerhalb des Plangebiets innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Beim Bierkeller", in Kraft getreten am 06.07.2006. Der Bebauungsplan verweist bereits auf die

Notwendigkeit von Schutzvorkehrungen, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu bestimmen sind.

Vor diesem Hintergrund besteht auch kein städtebauliches Erfordernis, das bestehende Gewerbegebiet in den Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes einzubeziehen bzw. im Änderungsbebauungsplan Lärmschutzmaßnahmen zu treffen.

Im Übrigen ist geplant, durch die Freigabe der Seitenstreifen der BAB 81 die Verkehrsleistungen der BAB zu erhöhen. Im Rahmen dieser Planungen hat die zuständige Behörde die Lärmemissionen der BAB 81 zu berücksichtigen. Lärmvorsorgemaßnahmen sind auch in diesem Zusammenhang im Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ daher nicht erforderlich.

Betrachtung der Auswirkungen durch den Neubau der geplanten Westrandstraße bzw. durch die Veränderung bestehender Straßen nach 16. BImSchV  
Anhand einer weiteren schalltechnischen Untersuchung wurde überprüft, ob der Neubau der geplanten Westrandstraße bzw. die mit ihrem Bau verbundenen Maßnahmen im Verlauf bestehender Straßen wesentliche Änderungen von öffentlichen Straßen gemäß Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) darstellen (Ingenieurbüro KREBS+KIEFER FRITZ AG, Darmstadt vom 12.04.2017).

Die geplante Westrandstraße verläuft in ihrer gesamten Länge durch Gewerbegebiete. Im Zuge der Neubaumaßnahme wird am nördlichen Ende der Westrandstraße ein Kreisverkehr neu gebaut, um dieselbe an die dort von Südwesten nach Nordosten verlaufende Daimlerstraße bzw. Mörikestraße anzubinden. Der Neubau des Kreisverkehrs stellt gemäß Untersuchung einen erheblichen baulichen Eingriff in die öffentlichen Straßen dar.

In diesem Bereich wurde der Immissionsort „Im Waldeck 18“ (Gemarkung Stadt Asperg) betrachtet, der die einzige schutzwürdige Nutzung mit einer möglichen Grenzwertüberschreitung darstellt und planungsrechtlich als Gewerbegebiet eingestuft wird. Dort gelten gemäß 16. BImSchV Immissionsgrenzwerte von 69/59 dB(A) (tags/nachts). Die Ergebnisse zeigen, dass am Immissionsort „Im Waldeck 18“ Pegelerhöhungen bis zu +2,1 dB(A) entstehen. Der Sachverhalt der wesentlichen Änderung gemäß 16. BImSchV ist nach Aufrundung des berechneten Wertes von 3,0 dB(A) gegeben. Aufgrund der Tatsache, dass im Planfall trotz Erhöhung keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete gemäß 16. BImSchV vorliegt, besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen.

Die Immissionsgrenzwerte von 69/59 dB(A) werden durch den Neubau der Westrandrandstraße auch entlang des östlich benachbarten Gewerbegebiets nicht überschritten (vgl. Anhang 3.1 und Anhang 3.2 der schalltechnischen Untersuchung, Ingenieurbüro KREBS+KIEFER FRITZ AG, Darmstadt vom 12.04.2017). Hier besteht daher ebenfalls kein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen.

#### Bewertung

Es ergeben sich durch die Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Menschen.

### Störfallbetrieb (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Östlich des Plangebiets (außerhalb) grenzt das Betriebsgelände der Stadtwerke Ludwigsburg GmbH an. Hier befindet sich ein Hochdruckgasbehälter, der nach der Seveso-III-Richtlinie als Störfallbetrieb einzustufen ist.

Gemäß § 50 BImSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung zwischen Störfallbetrieben und schutzwürdigen Nutzungen angemessene Abstände (Achtungsabstände) einzuhalten.

Dabei sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die geplante Westumfahrung Ludwigsburg wird nicht als Schutzobjekt (schutzwürdige Nutzung im Sinne des § 50 BImSchG) eingestuft, da es sich um eine Gemeindeverbindungsstraße handelt und das zukünftige Verkehrsaufkommen in der Spitzenstunde unterhalb der Schwelle von ca. 4.000 Kfz/Std. liegen wird (MODUS CONSULT, Karlsruhe vom Oktober 2016).

Gleiches gilt für das bestehende Regenüberlaufbecken, das ebenfalls als nicht als schutzwürdige Nutzung eingestuft wird.

### Boden

Durch die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans kommt es zu einer Versiegelung bisher unversiegelter Flächen.

Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass die geplante Westrandstraße zum Teil den Verlauf der bereits bestehenden Straße Beim Bierkeller aufnimmt. Bei den unversiegelten Randbereichen im Westen zur BAB 81 und im Norden zur Daimlerstraße hin handelt es sich um anthropogen stark überformte Böden.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die bestehenden unversiegelten Flächen bereits nach geltendem Planungsrecht größtenteils durch Straßen überbaut und versiegelt werden konnten.

Im Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ werden die auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechts (Beim Bierkeller vom 06.07.2006) mittlerweile umgesetzten grünordnerischen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) übernommen. Die bisher als Pflanzgebote festgesetzten Flächen werden als Pflanzbindung festgesetzt (Erhalt der Fettwiese (Pfb 1), Erhalt der Eingrünung (Pfb 2)) und damit gesichert.

### Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht zu erwarten.

### Altlasten

Im Geltungsbereich sind bisher weder Altlasten noch Altlastenverdachtsflächen bekannt.

### Wasser

Oberflächengewässer sowie bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Durch die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans kommt es zu einer Versiegelung bisher unversiegelter Flächen.

Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass die geplante Westrandstraße zum Teil den Verlauf der bereits bestehenden Straße Beim Bierkeller aufnimmt. Bei den unversiegelten Randbereichen im Westen zur BAB 81 und im Norden zur Daimlerstraße hin handelt es sich um anthropogen stark überformte Böden.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die bestehenden unversiegelten Flächen bereits nach geltendem Planungsrecht größtenteils durch Straßen überbaut und versiegelt werden konnten.

Die Entwässerung der neuen Westrandstraße erfolgt über ein Mulden-Rigolensystem entlang der geplanten Straße. Das Oberflächenwasser wird damit teilweise versickert (Mulden) bzw. in ein geplantes Regenrückhaltebecken (im Rahmen des südlich des Plangebiets aufgestellten Bebauungsplanes „Hintere Halden II“ auf Ludwigsburger Gemarkung realisiert) eingeleitet. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Versiegelung von Flächen können so weitgehend vermieden werden.

### Bewertung

Es ergeben sich daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

### Klima und Luft

Durch die geplante Westumfahrung Ludwigsburg ergibt sich im Plangebiet eine Verkehrszunahme von ca. 7.000 Kfz/d (MODUS CONSULT, Karlsruhe vom Oktober 2016).

### Bewertung

In Anbetracht der erheblichen Vorbelastung durch die parallel verlaufende BAB 81, der geringen Verkehrszunahme durch die geplante Westrandstraße (bei gleichzeitiger Entlastung bebauter Bereiche auch in Möglingen) sowie der nur sehr geringfügigen zusätzlichen Versiegelung ist bezüglich des Schutzguts Klima und Luft mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen.

### Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich eingebettet zwischen der BAB 81 (östlich des Plangebiets) und einem bestehenden Gewerbegebiet (westlich des Plangebiets). Das Plangebiet besitzt in Bezug auf das Landschaftsbild damit keine prägende Wirkung. Die geplante Westrandstraße besitzt keine Fernwirkung. Die Festsetzungen zur Eingrünung des bestehenden Gewerbegebietes sind auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechts bereits umgesetzt.

### Bewertung

Es sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

### Pflanzen/ Tiere/ Artenschutz

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch ein Fachbüro (Büro Planbar Güthler GmbH vom 31.01.2018/ 22.06.2018) wurde das Plangebiet im Hinblick auf potenzielle Habitate geschützter Arten untersucht.

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird nicht in Bestandsgebäude eingegriffen. Im Untersuchungsgebiet bestehen keine geeigneten Bäume mit Strukturen, die von baumbewohnenden Fledermäusen, höhlenbrütenden Vögeln oder holzbewohnenden Käfern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden könnten. Der Großteil der Gehölz- und Strauchbestände ist jedoch geeignet, freibrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu dienen. Die Gehölz- und Wiesenflächen können zudem als Nahrungshabitat genutzt werden.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans zu vermeiden, ist die Einhaltung einer Schonzeit notwendig.

Ein Vorkommen der Haselmaus erscheint aufgrund der Lage der Gehölze und ihrer strukturellen Ausprägung innerhalb des Untersuchungsgebiets als unwahrscheinlich.

Im Nahbereich des Eingriffsbereichs konnten auf einer extensiven Wiese im nordöstlichen Teil des Plangebiets, die teilweise überplant wird, vereinzelte Exemplare von nicht-sauren Ampferarten festgestellt werden. Die Ampferarten in diesem Bereich können u.a. vom Großen Feuerfalter als Eiablageplatz genutzt werden bzw. darüber hinaus seinen Raupen als Nahrungsquelle dienen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die Fläche, sofern sie überhaupt von der Art aufgesucht wird, nur sporadisch von Einzeltieren genutzt wird und keine geeigneten Bedingungen für eine dauerhafte residente Population bietet. Um eine erhebliche Beeinträchtigung des im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden Großen Feuerfalters durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans zu vermeiden, ist eine regelmäßige Mahd der betroffenen Ampferpflanzen notwendig.

Die im Rahmen der Habitatstrukturkartierung erfassten Strukturen sprechen für eine partielle Eignung des Untersuchungsgebiets als Reptilienlebensraum. Um die mögliche Betroffenheit der Tiergruppe Reptilien besser abschätzen zu können, wurden diese im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung näher betrachtet.

Die Erfassung der Reptilien im Untersuchungsgebiet erbrachte lediglich vereinzelte Nachweise der Blindschleiche. Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Von einer Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten wird daher nicht ausgegangen.

Nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung ist die geplante Errichtung der Westumfahrung Ludwigsburg in Möglingen somit hinsichtlich der Tiergruppe Reptilien nicht geeignet, Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen. Vermeidungsmaßnahmen für die Tiergruppe Reptilien sind nicht notwendig.

Werden die dargestellten Maßnahmen (Schonzeiten und regelmäßige Mahd der betroffenen Ampferpflanzen) durchgeführt, ist die geplante Errichtung der Westumfahrung Ludwigsburg in Möglingen nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet, Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen. Diese Maßnahmen werden im Bebauungsplan als Vermeidungsmaßnahmen (V1 und V2) festgesetzt.

#### Bewertung

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan sind keine erheblichen negativen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.

#### Zusammenfassendes Ergebnis

Zusammenfassend sind durch die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter zu erwarten.

## 7. Planungsdaten

|                                  |                                 |              |
|----------------------------------|---------------------------------|--------------|
| <b>Gesamtfläche Plangebiet</b>   | <b>ca. 35.087 m<sup>2</sup></b> | <b>100 %</b> |
| davon Verkehrsgrün               | ca. 22.144 m <sup>2</sup>       | 63 %         |
| davon öffentliche Verkehrsfläche | ca. 11.085 m <sup>2</sup>       | 32 %         |
| davon Versorgungsfläche          | ca. 1.858 m <sup>2</sup>        | 5 %          |

Gemeinde Möglingen, den 20.12.2018

Rebecca Schwaderer  
Bürgermeisterin